

Förderung der Lehrausbildung

Sie suchen einen Lehrling? Dann nutzen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Regional unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen möglich!

Wie viel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen (siehe Tabelle).

Was?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung,
- Erwachsenen (über 18jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann.

Siehe nächste Seite!



Die Beihilfe wird für ein Lehr-/Ausbildungsjahr gewährt.

Ausnahmen: Begünstigte Behinderte (BeinstG) max. 2 Jahre, Integrative Berufsausbildung max. 2 Jahre (Teilqualifizierung) bzw. 3 Jahre (verlängerte Lehrzeit), über 18-jährige Personen max. 3 Jahre, über 18-jährige Frauen max. 2 Jahre

Die Angabe der Förderhöhen sind monatliche Beträge

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil	EUR 302,-	EUR 302,-
Benachteiligte (physisch, psychisch, soziale Fehlanpassung)	EUR 302,-	EUR 302,-
Begünstigte Behinderte (BeinstG)	EUR 302,- max. 2 Jahre	EUR 302,- max. 2 Jahre
Jugendliche, die Leistungen nach dem ALVG beziehen, Lernschwache, SonderschulabsolventInnen	EUR 151,-	EUR 151,-
TeilnehmerInnen der Integrativen Berufsausbildung bei Vermittlung einer Teilqualifizierung/ bei verlängerter Lehrzeit	EUR 302,- max. 2 Jahre max. 3 Jahre	0,-
Lehrlinge, die außerhalb der gesetzlichen Probezeit die Lehrstelle verloren haben	EUR 151,-	EUR 151,-
ÜBA- TeilnehmerInnen mit physischen, psychischen, geistigen Einschränkungen, sozialer Fehlanpassung	EUR 302,-	EUR 302,-
Über 18-Jährige mit Qualifikationsmängeln und höchstem Bildungsabschluss Pflichtschule bzw. max. berufsbildende mittlere Schule (Voraussetzung: HilfsarbeiterInnenlohn)	EUR 500,- 1. Förderjahr EUR 300,- 2. Förderjahr EUR 200,- 3. Förderjahr	EUR 500,- 1. Förderjahr EUR 300,- 2. Förderjahr EUR 200,- 3. Förderjahr
Über 18-Jährige mit Qualifikationsmängeln und höchstem Bildungsabschluss AHS Matura (Voraussetzung: HilfsarbeiterInnenlohn)	EUR 500,- 1. Förderjahr	EUR 500,- 1. Förderjahr
Über 18-jährige Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil (Voraussetzung: HilfsarbeiterInnenlohn)	EUR 700,- max. 2 Jahre	0,-

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ zum förderbaren Personenkreis zählt.

Wir ersuchen Sie, zur Ermittlung der Höhe der Förderung und zur Festlegung der Förderungsvereinbarung mit dem AMS _____

Frau/Herr _____ Telefon _____ / _____ vor Beginn des Lehr- /Ausbildungsverhältnisses Kontakt aufzunehmen.

Diese Bestätigung ist bis _____ gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Sie sind gefragt.